

STATUTEN

PERSONALVERBAND DER STADT LANGENTHAL

08. Juni 2017

Statuten des Personalverbandes der Stadt Langenthal

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Personalverband der Stadt Langenthal" besteht ein Verein mit Sitz in Langenthal im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verband wahrt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, fördert die Solidarität und Zusammenarbeit und pflegt die Kollegialität. Im Besonderen nimmt er das Recht wahr, den Arbeitgebern in betrieblichen und beruflichen Angelegenheiten Vorschläge zu unterbreiten und zugleich bei Änderungen von Personalvorschriften Stellung zu beziehen.

Art. 3

Zum Zwecke gemeinschaftlicher Wahrung allgemeiner Interessen kann sich der Verband mit anderen Personalvereinigungen verbinden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Hauptversammlung zu. Der Personalverband ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband besteht aus Aktiv-, Pensionierten- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Mitglied des Personalverbandes können sowohl öffentlich-rechtlich wie auch privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Rentenberechtigte der Stadt Langenthal werden sowie von Institutionen, die von der Stadt Langenthal massgeblich subventioniert sind oder an denen die Stadt finanziell oder an der Geschäftsführung massgeblich beteiligt ist. Pensionierte Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand und dessen Zustimmung erworben. Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Verbandsstatuten und übernimmt die Verpflichtung, den Verbandsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann von der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich durch besondere Leistungen um den Verband oder dessen Bestrebungen verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres oder durch Austritt aus dem Arbeitsverhältnis. Pensionierung gilt nicht als Austritt. Das austretende Mitglied hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, das Ansehen des Verbandes gefährdet oder wenn es den Statuten nicht nachlebt.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A Die Hauptversammlung

Art. 11

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder mit begründetem Gesuch. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Traktanden der Hauptversammlung.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 12

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Revision der Statuten
- g) Auflösung des Verbandes
- h) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Vorstand zur Erledigung überlassen werden.

Art. 13

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit im Falle einer Abstimmung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Falle einer Wahl das Los.

B Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin
- b) dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin
- c) dem Sekretär/der Sekretärin
- d) dem Kassier/ der Kassierin
- e) ein bis fünf Beisitzern/Beisitzerinnen

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die Vertretung der einzelnen Ämter und Fachbereiche sowie der angeschlossenen Institutionen Rücksicht zu nehmen. Die Pensionierten stellen ein Mitglied. Sofern die Ämter nicht bereits bei den Wahlen an der Hauptversammlung vergeben wurden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Jedes Mitglied kann verpflichtet werden, die Wahl wenigstens für eine Periode anzunehmen.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 15

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und Verbandsangelegenheiten, die nicht speziell der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand nach Schluss des Geschäftsjahres der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 16

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes ist gleichzeitig Verbandspräsident/Verbandspräsidentin. Der Sekretär/die Sekretärin besorgt die Protokolle, Korrespondenzen und Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen, den Einzug der Mitgliederbeiträge und legt auf Schluss des Jahres Rechnung ab.

Art. 17

Der Präsident/die Präsidentin, bei Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

C Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen das Rechnungswesen und unterbreiten der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren/Revisorinnen sind für weitere Amtsdauern wieder wählbar.

IV. Allgemeines

Art. 19

Die Aktiv- und Pensionierten-Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der Hauptversammlung festgesetzt und im Laufe des Jahres einkassiert wird.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 20

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21

Für einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages wird dem Vorstand ein Kredit bis Fr. 500. – erteilt. Über grössere Beträge entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung am 08. Juni 2017 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 19.06.1998.

PERSONALVERBAND DER STADT LANGENTHAL

Der Präsident:

Die Sekretärin: